



VEREINSRING

Frankfurt am Main -Unterliederbach e.V.
1951



Satzung

*Diese Satzung befindet sich auf dem neusten Stand: 23.01.2012.
Und wird beim Registergericht Frankfurt unter Reg.Blatt VR 10468 geführt.*

§1 Name und Sitz

1. Der seit 1951 bestehende Vereinsring führt den Namen:
"Vereinsring Frankfurt am Main - Unterliederbach"
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Vereinsring hat seinen Sitz in Frankfurt/Main-Unterliederbach.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt/Main-Unterliederbach.

§2 Zweck und Tätigkeit

1. Der Vereinsring bezweckt die Zusammenführung aller Unterliederbacher Vereine zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen den Behörden und der Öffentlichkeit gegenüber und zur Koordinierung ihrer kulturellen Bestrebungen.
2. In diesem Sinne erörtert und vertritt der Vereinsring im Interesse der Mitgliedsvereine bestimmte aktuelle Unterliederbacher Angelegenheiten bei der Stadtverwaltung Frankfurt/Main.
3. Der Vereinsring dient dem Gemeinwohl.
4. Der Vereinsring ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet, die Intoleranz jeder Art ausschließen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereinsringes können Vereine werden, die ihren Sitz in Frankfurt/ Main-Unterliederbach haben.
2. Die Aufnahme von Mitgliedsvereinen erfolgt durch die Hauptversammlung. Falls kein Widerspruch erhoben wird, kann durch Hand erheben abgestimmt werden. Im Falle eines Widerspruches ist geheim abzustimmen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Mitgliedvereins oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres

in Form eines eingeschriebenen Briefes erklärt werden. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitgliedsverein den Satzungen oder den Beschlüssen der Hauptversammlung schuldhaft zuwiderhandelt. Berufung an die Schiedsstelle (sh. §9) ist innerhalb eines Monats zulässig.

3. Die Satzungen der Mitgliedsvereine müssen die auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit beruhende Freizügigkeit beider Aufnahme ihrer Mitglieder gewährleisten.
4. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den Vereinsring in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse zu beachten und durchzuführen.

§4 Beiträge

- Der Beitrag wird alljährlich von der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres festgelegt.

§5 Geschäftsjahr

- Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitgliedsvereine bindend. Vorstandsbeschlüsse können von der Hauptversammlung aufgehoben werden, wenn sie gegen die Satzung verstoßen oder wenn ein Mitgliedsverein dadurch geschädigt wird.

§7 Hauptversammlung

1. Die Mitgliedsvereine des Vereinsrings wählen Delegierte, die zusammen die Hauptversammlung bilden. Jeder Verein stellt einen Delegierten und einen Stellvertreter. Beide müssen sich durch schriftliche Vollmacht ihres Vereins ausweisen, wenn sie dem Vorstand oder der Versammlung nicht bekannt sind.

2. Die Hauptversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie muss jährlich mindestens einmal innerhalb von 4 Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden (Jahreshauptversammlung). Wird die Einberufung einer Hauptversammlung von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine unter Angabe von Gründen und Zweck schriftlich verlangt, so muss dem Antrag innerhalb eines Monats stattgegeben werden.
3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt (in Textform) per E-Mail unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen.
Auf Antrag kann die Einladung auch per Brief erfolgen.
4. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Vereinsrings; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten:
 - Geschäftsbericht
 - Rechnungslegung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl für ausscheidende Vorstandsmitglieder (Amtszeit: 2 Jahre)
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Wahl des Schiedsgerichts (Amtszeit 2 Jahre)
 - Festlegung des Beitrages für das neue Geschäftsjahr
6. Kein Mitgliedsverein kann sich durch einen anderen Mitgliedsverein vertreten lassen.
7. Jeder Mitgliedsverein hat pro angefangene 750 Mitglieder einen Sitz und eine Stimme. Stimmberechtigt sind die in der Hauptversammlung anwesenden Delegierten. Das Stimmrecht kann jedoch nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsverein seinen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.
8. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt offen oder, auf Wunsch eines Mitgliedes, geheim.
9. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Zum Beschluss der Aufnahme eines Vereins, der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereinsrings ist eine Mehrheit von 3/4 aller Delegierten erforderlich.
10. Die Hauptversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes über Sonderbeiträge der Vereine zur Erfüllung spezieller Aufgaben.
11. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in einer Niederschrift zusammenzufassen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§8 Presseveröffentlichungen

- Veröffentlichungen von Vereinsringsangelegenheiten in der Presse sind Sache des Vorstandes und nicht der Vereinsvertreter.

§9 Schlichtung und Streitigkeiten

- Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird bei Bedarf eine Schiedsstelle eingerichtet. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die von der Hauptversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Mitglieder, die einer streitenden Gruppe angehören, sind wegen Befangenheit zu befreien und durch andere zu ersetzen. Die Beschlüsse der Schiedsstelle sind für die Streitenden endgültig.

§10 Rechnungsprüfer

- Als Rechnungsprüfer sind jedes Jahr zwei Personen zu bestimmen. Wiederwahl ist erst nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren zulässig. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, auch während des Geschäftsjahres zu jeder Zeit auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Antrag der Mitgliedsvereine eine Revision der Kasse vorzunehmen.

§11 Auflösung

- Für den Fall der Auflösung des Vereinsringes erhält die Stadt Frankfurt/Main das gesamte Vermögen des Vereinsrings unter der Bedingung, dass es unter den karitativen Organisationen von Frankfurt/ Main - Unterliederbach verteilt wird.

§12 Geschäftsordnung

- Die Durchführung der Geschäfte des Vereinsrings sind in der Geschäftsordnung festgelegt.